

Verpflichtung zur kommissarischen Schulleitung?

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 30. August 2024 14:02

Zitat von WillG

Da ist der Unterschied A12 / A13 ja in deiner Situation nochmal grundsätzlich anderer Natur als es bei A13/A14/A15 an Gymnasien wäre.

BTW: Ein Hauptschulkollege, der wie ich über das Aufstiegsprogramm auf A13 gekommen war, hatte sich auf die Konrektorenstelle einer benachbarten Schule beworben. Da diese nur mit A12 + Zulage besoldet war, hätte er für "die Ehre" auf einen Teil seines Gehalts verzichten müssen. Wie er sich entschieden hat, kann sich jeder denken 😊
Er hat die Stelle dann kommissarisch (ohne Ernennung und Gehaltskürzung) übernommen und - als die Stelle als Schulleiter frei wurde - diese mit Gehaltszuwachs (nachdem die Gehälter in Ba-Wü angepasst wurden) übernommen...